



## Öffentliche Bekanntmachung

### Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Westlich der Donauschwabenstraße“, Langenbrücken und Örtliche Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Schönborn hat am 24.07.2018 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Westlich der Donauschwabenstraße“, Langenbrücken und der Örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan beschlossen. Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB ohne Umweltprüfung und Umweltbericht.

#### Geltungsbereich:

In den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Westlich der Donauschwabenstraße“, Langenbrücken werden die Grundstücke Flst.Nr. 5655/1 und 5655/2 in Langenbrücken einbezogen. Der Geltungsbereich der Planung ergibt sich auch aus der beigefügten Übersichtskarte.



**Ziele und Zwecke der Planungen:**

Ziel und Zweck der Planung ist es, auf Grund der bestehenden Nachfrage nach Wohnbaufläche in der Gemeinde Bad Schönborn, den Siedlungsbereich im Süd-Westen von Langenbrücken, in Verlängerung der „Donauschwabenstraße“, geringfügig zu erweitern.

**Öffentliche Auslegung des Planentwurfs:**

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Westlich der Donauschwabenstraße“, Langenbrücken mit Schriftlichen Festsetzungen, Örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan und Begründung werden

**vom 21.12.2018 bis einschließlich zum 25.01.2019**

im Rathaus Langenbrücken, Bauamt, Zimmer 20, 2. OG von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 13.00 bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Die Öffentlichkeit kann sich dort über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Die Bekanntmachung sowie der Entwurf des Bebauungsplans mit Schriftlichen Festsetzungen, Örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan und Begründung können auch über die Homepage der Gemeinde, [www.bad-schoenborn.de](http://www.bad-schoenborn.de) unter aktuelle Themen/Baumaßnahmen eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Bad Schönborn, Bauamt, Huttenstraße 11, 76669 Bad Schönborn, Bedenken, Anregungen und Stellungnahmen - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift- vorgetragen werden. Schriftlich vorgebrachte Bedenken, Anregungen und Stellungnahmen sollten die volle Anschrift des Verfassers enthalten, da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bad Schönborn, den 10.12.2018

Klaus Detlev Hüge  
Bürgermeister

OT Langenbrücken – OT Mingolsheim

Anschlag Ortstafel am: 13.12.2018

Abnahme Ortstafel am:

Der Amtsbote:

**z.d.A./abgesandt an MTB und Amtsboten am:  
WV: 28.01.2019**